



## **Weisungen über die internationalen Kontakte der Armee während der Bekämpfung des Coronavirus (INTAKTA CORONA 21)**

vom 18. Oktober 2021

---

*Der Chef der Armee,*

gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 23. Juni 2021<sup>1</sup>, die Ziffer 2.1.2 der Geschäftsordnung VBS vom 1. Oktober 2018<sup>2</sup> und in Ergänzung der Weisungen des Chefs der Armee vom 1. Januar 2019<sup>3</sup> über die internationalen Kontakte der Armee (INTAKTA),

*erlässt folgende Weisungen:*

### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Weisungen konkretisieren für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr) die ergänzenden Massnahmen, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben für:

- a. die internationalen Kontakte der Armee und der Gruppe Verteidigung (V) in der Schweiz;
- b. die internationalen Kontakte der Armee und der Gruppe V im Ausland;
- c. die Kontakte mit Verteidigungsattachés, die in der Schweiz akkreditiert sind.

<sup>2</sup> Diese Weisungen gelten für Angehörige der Armee, Mitarbeitende der Gruppe V und für Dritte, soweit diese die Armee oder Gruppe V in internationalen Kontakten vertreten.

<sup>3</sup> Diese Weisungen gelten nicht für Einsätze der Armee im Ausland.

### **Art. 2** Begriffe

In diesen Weisungen bedeuten:

- a. *Internationale Kontakte der Armee*: sämtliche Aktivitäten der Armee und der Gruppe V mit ausländischen Partnern auf bi- oder multilateraler Ebene in der Schweiz und im Ausland;

---

<sup>1</sup> SR 818.101.27, Stand 20.09.2021

<sup>2</sup> [https://intranet.vbs.admin.ch/de/dokumente/dokumente.detail.document.html/vbs-intranet/de/documents/organisation/GO\\_VBS\\_1\\_10\\_2018\\_d.pdf.html](https://intranet.vbs.admin.ch/de/dokumente/dokumente.detail.document.html/vbs-intranet/de/documents/organisation/GO_VBS_1_10_2018_d.pdf.html)

<sup>3</sup> LMS 90.103 - <https://www.lmsvbs.admin.ch/sui/itemDetail/25468?context=1&catId=13037&asId=0&tpId=0&tpeId=0>

- b. *Veranstaltungen*: Ausbildungslehrgänge, Konferenzen, Arbeitsgruppen, Seminare, Symposien, Messebesuche und Übungen, die von einem ausländischen Veranstalter durchgeführt werden und über einen eindeutigen Beginn- und Endzeitpunkt verfügen.

### **Art. 3** Planungs- und Genehmigungsverfahren

<sup>1</sup> Planung und Durchführung aller internationalen Kontakte der Armee und der Gruppe V richten sich nach den Weisungen des Chefs der Armee vom 1. Januar 2019 über die internationalen Kontakte der Armee (INTAKTA).

<sup>2</sup> Die Durchführungsgenehmigungen gemäss Artikeln 4 und 5 dieser Weisungen werden von den zuständigen Stellen gemäss Artikel 11 Absatz 4 der Weisungen INTAKTA erteilt.

<sup>3</sup> Bei Änderungen der Staaten oder Gebiete nach Anhang 1 der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr kann der Chef Armeestab bereits erteilte Durchführungsgenehmigungen kurzfristig zurückziehen.

### **Art. 4** Ergänzende Massnahmen für internationale Kontakte der Armee in der Schweiz

<sup>1</sup> Für internationale Kontakte in der Schweiz kann die Durchführungsgenehmigung erteilt werden, wenn

- a. ein spezifisches Schutzkonzept vorliegt; und
- b. die einreisenden Personen gemäss den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr geimpft sind oder als genesen gelten.

<sup>2</sup> Für die Bestimmung der Staaten oder der Gebiete nach Anhang 1 der Covid-19-Verordnung internationalen Personenverkehrs sind sowohl der Wohn- als auch der Dienort der in die Schweiz einreisenden Personen massgeblich.

### **Art. 5** Ergänzende Massnahmen für internationale Kontakte der Armee im Ausland

<sup>1</sup> Für internationale Kontakte im Ausland kann die Durchführungsgenehmigung erteilt werden, wenn

- a. für die Teilnahme, Reise und den Aufenthalt ein spezifisches Schutzkonzept vorliegt; und
- b. die reisenden Personen gemäss den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr geimpft sind oder als genesen gelten.

<sup>2</sup> Sehen die Einreisebestimmungen im Ausland eine Quarantäne vor, so wird die Durchführungsgenehmigung nicht erteilt. Bei Veranstaltungen im Ausland kann der Chef Armeestab Ausnahmen genehmigen.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an internationalen Kontakten im Ausland ist freiwillig.

### **Art. 6** Ausnahmegenehmigung

Auf Antrag des Chefs Internationale Beziehungen Verteidigung in Absprache mit dem Oberfeldarzt kann der Chef Armeestab in begründeten Ausnahmefällen eine Durchführungsgenehmigung erteilen für internationale Kontakte der Armee von Personen, die weder geimpft sind noch als genesen gelten.

**Art. 7** Ergänzende Massnahmen für Kontakte mit Verteidigungsattachés, die in der Schweiz akkreditiert sind

Der Chef des Militärprotokolls erlässt die notwendigen Weisungen nach Absprache mit dem EDA.

**Art. 8** Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Befristung

<sup>1</sup> Bereits erteilte Durchführungsgenehmigungen bleiben gültig, vorbehaltlich von Artikel 3 Absatz 3 dieser Weisungen.

<sup>2</sup> Diese Weisungen treten am 18. Oktober 2021 in Kraft und ersetzen die Weisungen INTAKTA CORONA vom 24. September 2020. Sie gelten längstens bis zur Aufhebung der Covid-19-Verordnung internationaler Personenverkehr.

CHEF DER ARMEE

Korpskommandant Thomas Süssli